

Protokoll Kollektivvertrag „Covid 19“

am 10.03.2021

In den Verhandlungen wurde eine Einigung darüber erzielt, einen mit 1. März 2021 wirksamen Kollektivvertrag „Covid 19“ mit nachfolgendem Inhalt zeitnah abzuschließen:

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich, 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19–21, einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, und der Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

§ 1 Präambel

Gegenstand des gegenständlichen Kollektivvertrags sind Spezialregelungen aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen. Die Vertragsparteien schließen den gegenständlichen Kollektivvertrag ergänzend zum ab 1.1.2021 wirksamen Kollektivvertrag der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich ab.

§ 2 Geltungsbereich

Abs.1) Räumlich
Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich
Für die Mitglieder des Vereins Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich.

Abs.3) Persönlich
Für alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Lehrlinge der Mitglieder des Vereins Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich.

Vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages ausgenommen sind:

lit.a) Praktikanten sowie Volontäre.

Volontär ist, wer sich kurzfristig ausschließlich zu Aus-bildungszwecken in einer Einrichtung aufhält; ein geringes Entgelt ("Taschengeld") steht einem Volontariat nicht entgegen.

Praktikant ist, wer im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

lit.b) Lehrpersonal an Schulen, das nach öffentlich-rechtlichen Normen bezahlt wird (Landes- bzw Bundesschema).

§ 3 Bestimmungen für SARS-CoV-2 Testung (im folgenden kurz „Test“)

Abs.1) Sofern Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen aufgrund einer Bestimmung in einem Gesetz oder einer Verordnung für das Betreten ihrer Arbeitsstätte einen Testnachweis vorzulegen haben, oder vereinbaren Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen auf Wunsch der Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen eine Testung, gelten dafür nachstehende Regelungen.

Abs.2) Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen während der für die Teilnahme an einem Test erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Dies gilt auch für die hierfür erforderliche An- und Abreisezeit zum Test.

Abs.3) Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in Kurzarbeit.

Abs.4) Für die Durchführung von Tests wird vereinbart:

- lit.a) Sofern der Test nicht im Betrieb während der Arbeitszeit der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen angeboten wird, ist der Test möglichst auf dem Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte zum Wohnort zu absolvieren.
Ist dies nicht möglich, ist der Termin und Ort des Tests unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs und der Berücksichtigung der Diensterteilung der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen einvernehmlich zu bestimmen.
Ist durch Gesetz oder Verordnung keine Testpflicht vorgesehen kann für die An- und Abreise eine Pauschalabgeltung vereinbart werden.
Kommt keine Vereinbarung einer Pauschalabgeltung zustande, gebührt nur eine Vergütung des zeitlichen Mehraufwands der erforderlichen An- und Abreisezeit zum nächstgelegenen Testort.
- lit.b) Wird im Betrieb eine Testmöglichkeit während der Arbeitszeit der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen angeboten und wird diese in Anspruch genommen, gebührt die Freistellung mit Entgeltfortzahlung bzw. Abgeltung der Arbeitszeit auch für die vom Arbeitsplatz zum Testort nötige Wegzeit im Betrieb. Wird eine solche Testmöglichkeit auf Wunsch der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen nicht in Anspruch genommen, gebührt keine Abgeltung.
- lit.c) Wenn durch Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen selbständig durchführbare SARS-CoV-2 Tests („Selbsttests“) außerhalb des Betriebes durchgeführt werden und nach Art des Testkits keine Abgabe (zB. in einem Labor, Apotheke etc.) vorgesehen ist, so besteht kein Freistellungsanspruch; auch gebührt für den Zeitaufwand weder Entgeltfortzahlung noch Arbeitszeit. Ist der Erhalt des Testergebnisses an eine Abgabe außerhalb der Wohnung oder Arbeitsstätte gebunden, gelten für die Test- und Wegzeit je nach Grundlage der Testdurchführung sinngemäß die Regelung der Abs.2) bis Abs.4) lit.b).

§ 4 Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder einer betrieblichen Vereinbarung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.

§ 5 Benachteiligungsverbot und Günstigkeitsklausel

Abs.1) Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines SARS-CoV-2 Tests im Sinne des § 3 samt der hierzu in diesem Kollektivvertrag festgelegten Ansprüchen sowie aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht unsachlich benachteiligt werden.

Abs.2) Bestehende Regelungen, insbesondere in Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die Arbeitnehmerin günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Zusatz-Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 6 In Kraft treten von Bestimmungen dieses Kollektivvertrages

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages treten am 1.3.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anders geregelt wird, bleibt der Kollektivvertrag des Vereins Interessenvertretung der karitativen Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich vom 1.1.2021 unberührt.

Wien, am 10. März 2021

**VEREIN INTERESSENVERTRETUNG DER KARITATIVEN
EINRICHTUNGEN DER KATHOLISCHEN KIRCHE IN ÖSTERREICH**

Mag. Alexander Bodmann
Vorsitzender

Mag. Edith Pfeiffer
Geschäftsführerin

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Stefan Kraker
Verhandlungsleiter

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

Gewerkschaft Vida

Roman Hebenstreit
Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger
Fachbereichssekretärin